

14.10.2019

**Einwohnergemeinde Meiringen**  
Postfach 532  
3860 Meiringen  
Telefon 033 972 45 45  
Telefax 033 972 45 40  
[www.meiringen.ch](http://www.meiringen.ch)

**MEIRINGEN**



---

## Parkplatzreglement

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Meiringen,

gestützt auf

- Das Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958
- Die Kant. Strassenverordnung (SV) vom 29. Oktober 2008
- Die Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979
- Das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998
- Das Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Meiringen vom 8. Juni 2006

beschliesst:

**Art. 1**

Anwendungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle öffentlichen Parkplätze in Meiringen, welche im Eigentum der Gemeinde stehen oder durch diese gemietet oder gepachtet sind.

**Art. 2**

Parkgebühren

Die Parkgebühren auf öffentlichen Parkplätzen werden wie folgt festgelegt:

- a) Die Parkgebühren werden in der Parkplatzverordnung (PPV) geregelt.
- b) Gebührenpflichtig ist der Fahrzeuglenker.

**Art. 3**Parkkarten für  
Dauerparkierer

- <sup>1</sup> In gebührenpflichtigen Zonen kann mit der Abgabe einer Parkkarte das zeitlich unbeschränkte Parkieren ermöglicht werden.
- <sup>2</sup> Folgende Parkkarten können bezogen werden:
  - a) Tages-, Wochen-, Monats-, Halbjahres- und Jahresparkkarten gemäss Parkplatzverordnung (PPV)
  - b) Besondere Parkkarten gestützt auf Art. 11 Parkplatzverordnung (PPV)

**Art. 4**Geltungsbereich der  
Parkkarten

- <sup>1</sup> Die Parkkarte berechtigt die Lenkerin oder den Lenker, ein leichtes Motorfahrzeug auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen, während unbeschränkter Zeit stehen zu lassen.
- <sup>2</sup> Die Parkkarte gilt nur für die jeweils bestimmte Parkzone.
- <sup>3</sup> Temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen bleiben vorbehalten.
- <sup>4</sup> Die Parkkarten die auf bestimmte Fahrzeugkontrollnummern ausgestellt werden, sind nicht übertragbar.
- <sup>5</sup> Parkierungserleichterung für gehbehinderte Personen gemäss den Richtlinien vom Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt Bern.
- <sup>6</sup> Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

**Art. 5**

Geltungsdauer der Parkkarte

- 1 Eine Parkkarte kann maximal für die Dauer eines Jahres gelöst werden.
- 2 Nicht verwendete Parkkarten können nicht hinterlegt bzw. zurückgenommen werden. Es besteht kein Recht auf Rückerstattung der bezahlten Gebühr.
- 3 Die Parkkarten sind im Voraus zu bezahlen.

**Art. 6**

Verfahren für die Parkkarte

Die Parkkarte wird vom Bereich Sicherheit ausgestellt. Es ist Sache der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers, die Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.

**Art. 7**

Änderung der Voraussetzung für die Parkkarte und deren Entzug

- 1 Wer die Voraussetzung für die Parkkarte nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, die Parkkarte innert 14 Tagen dem Bereich Sicherheit zurückzugeben.
- 2 Parkkarten können endgültig oder für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde. Der Entzug der Parkkarte gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3 Für den Parkkartenentzug ist der Bereich Sicherheit zuständig.

**Art. 8**

Verwendung der Parkkarte

Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringen, wenn das Dauerparkieren in der entsprechenden Zone beansprucht wird.

**Art. 9**

Ausführungsbestimmungen, Vollzug

- 1 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Beschränkungen und legt diejenigen öffentlichen Parkplätze fest, die gebührenfrei benützt werden können. Er setzt die Gebühren im Rahmen des Reglements und nach Anhören der Sicherheitskommission fest.
- 2 Der Gemeinderat beauftragt mit dem Vollzug die Sicherheitskommission bzw. den Bereich Sicherheit.
- 3 Die Sicherheitskommission ist ermächtigt, für besondere Anlässe oder Zeitperioden örtliche, zeitliche oder generelle Ausnahmen von der Gebührenpflicht zu beschliessen. Ausnahmeregelungen betreffend Parkkarten trifft die

Sicherheitskommission. Die Sicherheitskommission kann dem Bereich Sicherheit diese Aufgaben übertragen.

### Art. 10

Strafbestimmungen  
und Rechtsmittel

- 1 Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements, namentlich die missbräuchliche Verwendung der Parkkarte, oder gegen Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglements erlassen werden, werden mit Busse bis zu CHF 1'000.00 bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind. (Art. 58 f. Gemeindegesetz vom 16. März 1998).
- 2 Verfügungen müssen eine Bussenandrohung enthalten. Zuständig für den Erlass von Bussenverfügungen ist der Bereich Sicherheit.
- 3 Verfügungen vom Bereich Sicherheit können innert 30 Tagen mit Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

### Art. 11

Inkrafttreten

- 1 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche ihm widersprechenden, früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Parkplatzreglement für die Einwohnergemeinde Meiringen vom 15. Dezember 2008.
- 2 Dieses Parkplatzreglement tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Dieses Reglement wurde am 15. Dezember 2008 durch den Gemeinderat Meiringen beschlossen. Es unterliegt nach Art. 23 Abs. 1 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Meiringen dem fakultativen Referendum nach Art. 36 ff. OgR.

Meiringen, 15. Dezember 2008

### GEMEINDERAT MEIRINGEN

Die Präsidentin            Die Sekretärin

sig. Susanne Huber    sig. Regina Johner

---

### Auflagezeugnis und Publikationsvermerk

Die Gemeindeschreiberin hat das vorliegende Reglement vom 5. Januar 2009 bis und mit 4. Februar 2009 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie hat die Auflage im Amts-anzeiger Nr. 52 vom 31. Dezember 2008 publiziert und gleichzeitig auf das fakultative Referendum aufmerksam gemacht. Dieses wurde nicht ergriffen.

Das Inkrafttreten dieses Reglements per 1. Januar 2009 wurde mit Hinweis auf die Möglichkeit der Gemeindebeschwerde ordnungsgemäss im Amtsanzeiger Nr. 7 vom 13. Februar 2009 publiziert. Es ist keine Beschwerde eingegangen.

Meiringen, 13. März 2009

Die Gemeindeschreiberin

sig. Regina Johner

---

### **Anpassung des Reglements über die Parkiergebühren per 1. Januar 2011**

Der Gemeinderat hat die Änderungen von Art. 7, 9, und 10 (Wechsel der Zuständigkeit von der Tiefbaukommission zur Sicherheitskommission resp. zur Abteilung Sicherheit) am 22. November 2010, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums nach Art. 36 ff. OgR, beschlossen.

Meiringen, 22. November 2010

#### **GEMEINDERAT MEIRINGEN**

Die Präsidentin            Die Sekretärin

sig. Susanne Huber    sig. Regina Johner

---

### **Auflagezeugnis und Publikationsvermerk**

Die Gemeindeschreiberin hat das vorliegende Reglement vom 3. Dezember 2010 bis und mit 3. Januar 2011 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie hat die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 48 vom 3. Dezember 2010 publiziert und gleichzeitig auf das fakultative Referendum aufmerksam gemacht. Dieses wurde nicht ergriffen.

Das Inkrafttreten dieses Reglements per 1. Januar 2011 wird im Amtsanzeiger Nr. 1 vom 7. Januar 2011 publiziert.

Meiringen, 5. Januar 2011

Die Gemeindeschreiberin

sig. Regina Johner

---

**Anpassung Parkplatzreglement per 01.01.2020**

Dieses Reglement wurde am 14. Oktober 2019 durch den Gemeinderat Meiringen beschlossen. Es unterliegt nach Art. 23 Abs. 1 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Meiringen dem fakultativen Referendum nach Art. 36 ff. OgR.

Meiringen, 14. Oktober 2019

**GEMEINDERAT MEIRINGEN**

Roland Frutiger  
Gemeindepräsident



Daniela Grisiger  
Geschäftsleiterin / Gemeindeverwalterin

---

**Auflagezeugnis und Publikationsvermerk**

Der Gemeindeschreiber hat das vorliegende Reglement vom 25.10.2019 bis und mit 25.11.2019 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er hat die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 25.10.2019 publiziert und gleichzeitig auf das fakultative Referendum aufmerksam gemacht. Dieses wurde nicht ergriffen.

Das Inkrafttreten dieses Reglements per 01.01.2020 wird im Amtsanzeiger Nr. 49 vom 06.12.2019 publiziert.

Meiringen, 26.11.2019



Roger Feller  
Gemeindeschreiber